

MITTEILUNGSBLATT

DER

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1990/91

Ausgegeben am 10. September 1991

57. Stück

429. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 2.7.1991 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 15.7.1991, GZ 81.074/1-I/A/12/91 genehmigt. Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

**STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG POLITIKWISSENSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Auf Grund des Bundesgesetzes über Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981, sowie unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 224/1991, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

ERSTER STUDIENABSCHNITT

**§ 1. Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer
im 1. Studienabschnitt**

- (1) Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt sowohl für die erste Studienrichtung als auch für die zweite Studienrichtung mindestens 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des 1. Studienabschnittes sind Prüfungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in folgender Mindest-Wochenstundenzahl abzulegen:
 - a) Einführung in die Politikwissenschaft 2 Wst.
 - b) Statistik für die Sozialwissenschaften 3 Wst.
 - c) Methoden der empirischen Sozialforschung 4 Wst.
 - d) Politische Theorie und Ideengeschichte 4 Wst.
 - e) Vergleichende Lehre der politischen Systeme 4 Wst.
 - f) Grundlagen des österreichischen Politischen Systems:
Politik, Recht, Gesellschaft 4 Wst.

- g) Internationale Politik 3 Wst.
h) weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einem oder mehreren der folgenden Fächer:
1. Recht und Staat
2. Ökonomie
3. Geschichte
4. Soziologie
5. Sozialpsychologie 6 Wst.

§ 2. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer

- a) Aus dem Fach *Einführung in die Politikwissenschaft*: ein zweistündiges Proseminar "Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten" 2 Wst.
- b) Aus dem Fach *Statistik für die Sozialwissenschaften*: eine zweistündige Vorlesung und eine einstündige Übung, oder eine dreistündige Vorlesung in Verbindung mit einer Übung, oder eine dreistündige Vorlesung 3 Wst.
- c) Aus dem Fach *Methoden der empirischen Sozialforschung*: zweistündige Vorlesung "Theorien und Methoden der Politikwissenschaft" 2 Wst.
zweistündiges Proseminar "Methoden der Politikwissenschaft" 2 Wst.
- d) Aus dem Fach *Politische Theorie und Ideengeschichte*: Grundzüge der Politikwissenschaft - Geschichte der politischen Theorien und Ideen, zweistündige allgemeine Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar 2 Wst.
- e) Aus dem Fach *Vergleichende Lehre der politischen Systeme*: zweistündige allgemeine Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar 2 Wst.
- f) Aus dem Fach *Grundlagen des österreichischen Politischen Systems: Politik, Recht, Gesellschaft*: zweistündige allgemeine Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar 2 Wst.
- g) Aus dem Fach *Internationale Politik*: Grundzüge der Politikwissenschaft - Internationale Politik, einstündige allgemeine Vorlesung 1 Wst.
zweistündiges Proseminar 2 Wst.
- h) weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einem oder mehreren der folgenden Fächer:
1. Recht und Staat
2. Ökonomie
3. Geschichte
4. Soziologie
5. Sozialpsychologie 6 Wst.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 3. Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer im 2. Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt, sofern Politikwissenschaft als *erste* Studienrichtung gewählt wurde, mindestens 25 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Sofern die Studienrichtung Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der 2. Studienabschnitt die Ablegung von Prüfungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in der folgenden Mindest-Wochenstundenzahl:
- | | |
|---|--------|
| a) Politische Theorie und Ideengeschichte | 4 Wst. |
| b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme | 4 Wst. |
| c) Österreichisches Politisches System | 4 Wst. |
| d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts | 4 Wst. |
| e) Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2 Wst. |
| f) Weitere Lehrveranstaltungen aus den gemäß lit. a bis d genannten Fächern | 7 Wst. |
- (3) Der 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt, sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, mindestens 18 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (4) Sofern die Studienrichtung Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der 2. Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in folgender Mindest-Wochenstundenzahl:
- | | |
|---|--------|
| a) Politische Theorie und Ideengeschichte | 4 Wst. |
| b) Vergleichende Politik | 4 Wst. |
| c) Österreichisches Politisches System | 4 Wst. |
| d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts | 4 Wst. |
| e) Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2 Wst. |

§ 4. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, sind im 2. Studienabschnitt des Studiums der Politikwissenschaft Prüfungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern abzulegen:
- | | |
|---|--------|
| a) Aus dem Fach <i>Politische Theorie und Ideengeschichte</i> :
eine zweistündige allgemeine Vorlesung | 2 Wst. |
| eine zweistündige Spezialvorlesung oder
ein zweistündiges Seminar | 2 Wst. |

- b) Aus dem Fach *Vergleichende Lehre der politischen Systeme*:
eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
ein zweistündiges Proseminar oder
eine zweistündige Spezialvorlesung oder
ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- c) Aus dem Fach *Österreichisches Politisches System*:
eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
ein zweistündiges Proseminar oder
eine zweistündige Spezialvorlesung oder
ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- d) Aus dem Fach *Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts*:
eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
ein zweistündiges Proseminar oder
eine zweistündige Spezialvorlesung oder
ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- e) Lehrveranstaltungen aus den unter lit. a bis d genannten Fächern oder aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen 2 Wst.
- f) Aus den gemäß lit. a bis d genannten Fächern:
"Politikwissenschaftliche Praxis", zwei jeweils zweistündige Praktika 4 Wst.
weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl 3 Wst.
- (2) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, sind im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern mindestens drei zweistündige Seminare in drei verschiedenen Fächern oder in zwei verschiedenen Fächern i.S.v. Schwerpunktbildungen zu absolvieren.
- (3) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, ist im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar als "Angewandte politikwissenschaftliche Forschung" zu absolvieren.
- (4) Wurde die Studienrichtung Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt, so ist eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Diese Inhalte werden aber, nach Maßgabe des Lehrangebots, auch in Lehrveranstaltungen aus Politischer Theorie und Ideengeschichte oder in anderen Pflichtveranstaltungen integriert angeboten.
- (5) Sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, sind im 2. Studienabschnitt des Studiums der Politikwissenschaft Prüfungen aus den folgenden Prüfungsfächern abzulegen:
- a) Aus dem Fach *Politische Theorie und Ideengeschichte*:
zweistündige allgemeine Vorlesung 2 Wst.
zweistündige Spezialvorlesung oder
zweistündiges Seminar 2 Wst.

- b) Aus dem Fach *Vergleichende Lehre der politischen Systeme*:
zweistündige Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar oder
zweistündige Spezialvorlesung oder
zweistündiges Seminar 2 Wst.
- c) Aus dem Fach *Österreichisches Politisches System*:
zweistündige Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar oder
zweistündige Spezialvorlesung oder
zweistündiges Seminar 2 Wst.
- d) Aus dem Fach *Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts*:
zweistündige Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar oder
zweistündige Spezialvorlesung oder
zweistündiges Seminar 2 Wst.
- e) Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß
§ 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geistes-
wissenschaftliche und naturwissen-
schaftliche Studienrichtungen 2 Wst.
- (6) Sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, sind im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern mindestens drei zweistündige Seminare in drei verschiedenen Fächern zu absolvieren.

§ 5. Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

- (1) Als Wahlfächer, von denen gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eines zu wählen ist, sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, kommen z.B. in Betracht:

Philosophie
Österreichische Geschichte
Zeitgeschichte
Verfassungs- u. Verwaltungsrecht
Ökologie
Friedens- und Konfliktforschung
Soziologie
eine Fremdsprache
Finanzwissenschaft
Frauenforschung

Medienkunde
Pädagogik
Volkswirtschaft
Politische Bildung
Sozialpsychologie
Politische Sozialisation
Polit. Staaten- u. Verfassungsgeschichte d. Neuzeit
Nord-Süd-Konflikt

§ 6. Kombination frei gewählter Fächer anstelle einer 2. Studienrichtung

- (1) Sofern anstelle einer zweiten Studienrichtung, nach Maßgabe der Bewilligung durch die Studienkommission und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, eine Kombination von Fächern anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wird, umfaßt der erste Studienabschnitt mindestens 30 Wochenstunden und der zweite Studienabschnitt mindestens 18 Wochenstunden.

- (2) Eine Kombination frei gewählter Fächer anstelle einer zweiten Studienrichtung ist nur dann zu bewilligen, wenn mindestens zwei und höchstens vier (1. Studienabschnitt) und mindestens zwei und höchstens drei (2. Studienabschnitt) verschiedene Fächer beantragt werden. Die Zahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer umfaßt mindestens 6 Wochenstunden.
- (3) Sofern anstelle einer zweiten Studienrichtung eine Kombination von Fächern gewählt wird, sind im zweiten Studienabschnitt mindestens 6 Wochenstunden als Seminare zu absolvieren.
- (4) Die Bewilligung einer Kombination frei gewählter Fächer durch die Studienkommission ist nicht erforderlich, soweit die Wahl der Fächer sich aus mindestens zwei und höchstens vier der folgenden, empfohlenen Fächer zusammensetzt:

Philosophie
österreichische Geschichte
Zeitgeschichte
Verfassungs- u. Verwaltungsrecht
Ökologie
Friedens- und Konfliktforschung
Soziologie
eine Fremdsprache
Finanzwissenschaft
Frauenforschung
eines der unter § 2 lit d bis g
bzw. § 4 Abs. 2 lit a bis d genannten
Fächer der Studienrichtung
Politikwissenschaft

Medienkunde
Pädagogik
Volkswirtschaft
Politische Bildung
Sozialpsychologie
Politische Sozialisation
Polit. Staaten- u. Verfassungsgeschichte d. Neuzeit
Nord-Süd-Konflikt
Deutsche Philologie

§ 7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Entsprechend den Bestimmungen von § 4 der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft setzt die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus folgenden Fächern voraus:
 - a) Statistik für die Sozialwissenschaften;
 - b) die gemäß § 1 Abs. 2 lit h gewählten Fächer.
- (2) Vor der Zulassung zum abschließenden Teil des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache (durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung) zu erbringen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind, nach Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung, von der Studienkommission ihrem Inhalt nach zuzuordnen. Die Zuordnung ist jeweils bekanntzumachen sowie im Zeugnis zu vermerken.

§ 8. Allgemeine Empfehlung

Studien im Ausland und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache im Inland sind im Rahmen der Studienrichtung Politikwissenschaft erwünscht.

§ 9. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.

Dr. Ferdinand KARLHOFER

Vorsitzender